

Forderungskatalog der Tagung Abschiebungshaft und Seelsorge vom 27.-29.1.09 in Hamburg

29.1.2009

Haupt- und ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger aus Abschiebungshafteinrichtungen und Mitarbeitende von Nicht-Regierungsorganisationen haben folgenden Forderungskatalog für die Standards in der Abschiebungshaft nach Inkrafttreten der Europäischen Rückführungsrichtlinie erarbeitet:

Solange Abschiebungshaft besteht, sollten humanitäre Mindeststandards geregelt sein.

Der Vollzug der Abschiebungshaft sollte bundeseinheitlich geregelt werden, da er durch die föderale Wirklichkeit der Bundesrepublik bisher höchst unterschiedlich ausgestaltet ist. An vielen Orten in der Bundesrepublik wird Abschiebungshaft wie Strafhafthandlung durchgeführt und nicht als Zivilhaft ausgestaltet. Abschiebungshaft muss räumlich und organisatorisch vom Strafvollzug getrennt sein.

Vermeidung von Abschiebungshaft

Abschiebungshaft darf nur als Ultima ratio verhängt werden. Schutzbedürftige, wie Minderjährige, Schwangere und psychisch wie körperlich kranke und alte Menschen dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden.

Eltern von minderjährigen Kindern dürfen nicht inhaftiert werden.

Ein Antrag der Ausländerbehörde auf Abschiebungshaft muss ausführlich begründet werden. Den Betroffenen ist ein Anwalt/eine Anwältin zur Seite zu stellen.

Die Überprüfung der oft vorschnell verhängten Haft steht an oberster Stelle.

Zudem darf Haft wirklich nur dann möglich sein, wenn eine Abschiebung wirklich durchführbar ist und konkrete Gründe vorliegen. Jede andere Rückkehrmöglichkeit ist einer Abschiebung vorzuziehen und sollte auch aus der Haft heraus ermöglicht werden.

Bei jeder Haftverlängerung und –prüfung muss die zuständige Ausländerbehörde ausführlich darlegen, was sie in der Zwischenzeit zur Durchführung der Abschiebung unternommen hat.

Rückführungen nach der Dublin II Verordnung dürfen nicht automatisch Haft begründen.

Die Zuständigkeit für die Abschiebungshaft sollte an die Verwaltungsgerichte übertragen werden, die ansonsten auch mit den Asyl- und Aufenthaltsverfahren befasst sind.

Durchführung der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft sollte unter den optimalen Bedingungen des normalen Alltags minus Freiheit ausgestaltet werden.

Dazu gehören:

- Ausführliche Eingangsgespräche mit Hilfe von Dolmetschern
- Psychologische Eingangsuntersuchung
- Ständige Rechts-/Verfahrensberatung
- Unabhängige Sozialarbeit
- Ungehemmter Zugang für Seelsorgende, Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen
- Sicherung der Habe (Gepäckbeschaffung)
- Keine Erhebung von Haftkosten
- Keine Pfändung der Barmittel
- Umfassende Telekommunikationsmöglichkeiten
- Angemessene Besuchsmöglichkeiten
- Ausgeweitete Freizeit- und bezahlte Arbeitsmöglichkeiten
- Kein innerer Einschluss
- Größtmögliche Bewegungsmöglichkeiten
- Freie Arztwahl
- Gesunde Ernährung

Beendigung von Abschiebungshaft

Abschiebungshaft darf nicht als Beugehaft missbraucht werden.

Die Betroffenen müssen über die Abschiebung rechtzeitig informiert und auf sie vorbereitet werden.

Die Mitnahme von ausreichendem Gepäck und Barmitteln (Handgeld) müssen gewährleistet sein. Barmittel dürfen nicht gepfändet werden.

Der Zielflughafen sollte mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Ein Monitoring der Abschiebungen sollte umfassend eingerichtet werden.

Bei Entlassung aus der Haft müssen Unterkunft, Transport und ausreichende Barmittel gewährleistet sein.

Für die Tagungsversammlung

gez. Fanny Dethloff, Bernhard Fricke, Martin Stark

Kontakt für Rückmeldungen:

Pastorin Fanny Dethloff:

Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche
dethloff@diakonie-hamburg.de
Königstrasse 54, 22767 Hamburg
Tel. 040-30620364

Pfarrer Bernhard Fricke

Ev. Seelsorge in der Abschiebungshaft Berlin
bernhard.fricke@gmx.net
Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

Pater Martin Stark, SJ

Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstraße 30a, 14057 Berlin
49 (0)30 32602590